



**Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)**

# **DIENSTGEBERINFORMATION**

**April 2007**

**Rückverrechnung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages  
für Männer ab dem 56.Lebensjahr**

## **Rückverrechnung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages für Männer ab dem 56.Lebensjahr**

Die Regelung in § 2 Abs. 8 AMPFG, wonach der Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Männern erst ab Vollendung des 58.Lebensjahres, bei Frauen hingegen schon ab Vollendung des 56.Lebensjahres aus Mitteln der Gebahrung der Arbeitsmarktpolitik getragen wird, stellt eine unzulässige Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar (VwGH 2005/08/0057-7 vom 20.12.2006).

Die Krankenversicherungsträger müssen diese Diskriminierung dadurch ausschließen, dass sie die Bestimmungen des § 2 Abs.8 AMPFG zugunsten der benachteiligten Gruppe anwenden, d.h. auch für männliche Dienstnehmer ab dem vollendeten 56. Lebensjahr keinen Arbeitslosenversicherungsbeitrag mehr einheben.

**Dies gilt auch für die bei der BVA arbeitslosenpflichtig versicherten Dienstnehmer.**

Somit gilt:

- Ab sofort ist auch für männliche Vertragsbedienstete und Arbeitnehmer der Universitäten, die das 56.Lebensjahr vollendet haben, die Arbeitslosenversicherungs-Beitragsbefreiung gegeben.
- Für Zeiträume ab 1.1.2004 kann für diesen Personenkreis, wenn das 56.Lebensjahr vollendet ist, die entrichteten Arbeitslosenversicherungs-Beiträge im Wege der Aufrollung oder Rückforderung nach Maßgabe der folgenden Regelungen erfolgen:

**Folgendes ist zu beachten:**

- Ist der Dienstnehmer noch laufend beim selben Dienstgeber beschäftigt, so können Dienstgeber- und Dienstnehmer-Beiträge gemeinsam mittels Beitragsnachweisung rückverrechnet werden. Der Arbeitsgeber ist verpflichtet, die Dienstnehmer-Beiträge dem Dienstnehmer zurückzuzahlen
- Ist der Dienstnehmer nicht mehr beim selben Dienstgeber beschäftigt, so kann der ehemalige Dienstgeber den Dienstgeber-Anteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag rückfordern. Dies erfolgt – im Gegensatz zur Regelung für die Gebietskrankenkassen - nicht über eine Aufrollung mittels Beitragsnachweisung und Rückverrechnung.

Vielmehr sind die Beiträge vom Dienstgeber bei der BVA schriftlich rückzufordern. Die Beiträge werden von der BVA rückangewiesen.

**Im Antrag sind für jeden betroffenen Dienstnehmer folgende Daten anzugeben:**

- Sozialversicherungsnummer
- Name
- Zeitraum der Rückforderung
- Beitragsgrundlage
- Dienstgeber-Beitrag.

Jene Dienstnehmer, die nicht mehr beim selben Dienstgeber beschäftigt sind und die ihre Beiträge daher nicht von diesem zurückerhalten, können einen Antrag auf Rückerstattung der Dienstnehmer-Beiträge zur Arbeitslosenversicherung stellen. Ein Antragsformular ist auf der Homepage der BVA abrufbar.

Hinsichtlich der vom Dienstgeber steuerlich zu beachtenden Regelungen verweisen wir auf die Dienstgeberinformation der Gebietskrankenkassen zu diesem Thema.

Mit freundlichen Grüßen

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter